

URheberRECHT IN DER WISSENSGESELLSCHAFT

Stand: 01.08.08

KERNPUNKTE

Ziel des Grünbuchs: Die Kommission will eine Diskussion über Änderungen des europäischen Urheberrechts anstoßen, um die Verbreitung geschützter Werke zu erhöhen.

Betroffene: Inhaber von Urheberrechten, Autoren, Wissenschaftler, Studierende und Schüler, Menschen mit Behinderungen, Internetnutzer.

INHALT

Titel

Grünbuch KOM(2008) 466 vom 16. Juli 2008: **Urheberrecht in der wissensbestimmten Wirtschaft**

Kurzdarstellung

► Bestandsaufnahme der geltenden Rechtslage

- Die bestehende Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung des Urheberrechts zielt auf ein hohes Maß an Schutz für die Rechteinhaber. Zu diesem Zweck sind die den Urhebern zustehenden ausschließlichen Rechte (Recht auf Vervielfältigung bzw. Wiedergabe und Verbreitung geschützter Werke) in Art. 2, 3 und 4 der Richtlinie sehr weit gefasst worden.
- Die ausschließlich den Urhebern zugeordneten Rechte dürfen die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG durch Ausnahmen einschränken. Die Richtlinie hat dazu eine abschließende Liste von 20 zulässigen Ausnahmetatbeständen eingeführt, aus denen die Mitgliedstaaten wählen dürfen. Bei der Umsetzung der allgemein gefassten Ausnahmetatbestände in nationales Recht verfügen sie über einen Spielraum.
- Ausnahmeregelungen der Mitgliedstaaten, die den Schutz der Urheberrechte einschränken, müssen allerdings dem so genannten „Dreistufentest“ standhalten. Danach dürfen Ausnahmen (1) nur in bestimmten Sonderfällen zur Anwendung kommen, in denen (2) die normale Verwertung des Werkes nicht beeinträchtigt und (3) die berechtigten Interessen des Rechteinhabers nicht ungebührlich verletzt werden (Art. 5 Abs. 5 der Richtlinie 2001/29/EG).

► Gegenstand des Grünbuchs

- Nach Auffassung der Kommission trägt eine breite Streuung von Wissen zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei, indem sie Integration und Chancengleichheit fördert. Zugleich strebt die Kommission einen Ausgleich zwischen der Verbreitung von Wissen und der Vergütung für kreatives Schaffen und getätigte Investitionen an.
- In dem Grünbuch wirft die Kommission die Frage auf, ob die aktuelle Praxis der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Urheberrechts geeignet ist, die genannten Ziele zu erreichen. Sie hält dies für fraglich, weil die Mitgliedstaaten die durch Art. 5 der Richtlinie 2001/29/EG eröffneten Ausnahmen derzeit in unterschiedlichem Maß ausschöpfen. Gleichzeitig bringt die Weiterentwicklung des Internets neue Herausforderungen für das Urheberrecht, die in bestehenden Ausnahmen noch nicht berücksichtigt werden konnten.
- Daher erwägt die Kommission zum einen, Verträge zwischen Rechteinhabern und Interessenten über die Nutzung geschützter Werke zu fördern (z.B. durch Leitlinien oder Musterlizenzen).
- Zum anderen wirft sie die Frage auf, ob den Mitgliedstaaten die bisher unverbindliche Liste möglicher Ausnahmen vom Urheberrecht verbindlich vorgeschrieben werden sollte.
- Besonderen Handlungsbedarf – auch im Hinblick auf mögliche Änderungen der Richtlinie 2001/29/EG – sieht die Kommission in den Bereichen
 - Bibliotheken und Archive
 - Menschen mit Behinderungen
 - Verbreitung geschützter Werke zu Unterrichts- und Forschungszwecken
 - Von Internetnutzern geschaffene Inhalte.

► Einzelfragen

– Bibliotheken und Archive

- Die „vorsichtige Formulierung“ der Ausnahme vom Vervielfältigungsverbot eröffnet Bibliotheken und Archiven derzeit keine generelle Möglichkeit zur Vervielfältigung geschützter Werke. Insbesondere re-

gelt sie nicht, wie viele Kopien von Werken zulässig sind, um die eigenen Bestände zu erhalten, und ob Formatänderungen wie etwa eine Digitalisierung geschützter Werke erlaubt sind. Nicht abschließend geklärt ist ferner, ob digitale Kopien geschützter Werke im Internet für Recherchezwecke durchsuchbar gemacht werden dürfen.

- Die Ausnahme, nach der digitale Kopien geschützter Werke in den Räumlichkeiten von Bibliotheken und Archiven zu Forschungszwecken oder privaten Studien zur Verfügung gestellt werden dürfen, würde die elektronische Zusendung an Endnutzer „wohl nicht abdecken“.
- Es gibt derzeit auf EU-Ebene keine Regelung des Umgangs mit so genannten „verwaisten Werken“. Dabei handelt es sich um Werke, die zwar noch urheberrechtlich geschützt sind, deren Rechtsinhaber aber nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt und ausfindig gemacht werden kann. Um der bestehenden Nachfrage nach der Verbreitung „verwaister Werke“ entgegenzukommen, hält die Kommission ein „harmonisiertes Vorgehen“ für geboten.
- **Menschen mit Behinderung**
 - Auch wenn in allen Mitgliedstaaten eine Ausnahme vom Schutz der Urheberrechte zugunsten behinderter Menschen anerkannt ist, müssen die Rechteinhaber ihre Werke bisher nicht in einem behindertengerechten Format zur Verfügung stellen. Die Umwandlung von Werken in ein behindertengerechtes Format (z.B. Bücher in Braille-Schrift, Hörbücher) ist aber kosten- und zeitaufwendig.
 - Daher will die Kommission den Behinderten Zugang zu ungeschützten digitalen Kopien geschützter Werke verschaffen (z.B. über Lizenzierungsmodelle), die ihnen die Übertragung in ein passendes Format erlaubt, Missbrauch und Piraterie aber verhindert.
 - Die Richtlinie 96/9/EG über den rechtlichen Schutz von Datenbanken enthält keine ausdrückliche Ausnahme für Menschen mit Behinderung. Daher können sich Rechteinhaber einer Umwandlung geschützter Werke in ein behindertengerechtes Format etwa mit dem Argument widersetzen, ein geschütztes literarisches Werk stelle gleichzeitig eine Datenbank dar. Aus diesem Grund erwägt die Kommission, eine Ausnahme zugunsten Behinderter in die Richtlinie 96/9/EG aufzunehmen.
- **Verbreitung geschützter Werke zu Unterrichts- und Forschungszwecken**
 - Die Nutzung geschützter Werke in Unterricht und Forschung ist in den Mitgliedstaaten unterschiedlich geregelt, z.B. im Hinblick auf die Länge der zugelassenen Auszüge und der erlaubten Zwecke. Besonders bei Unterricht und Forschung in grenzüberschreitenden Zusammenhängen führen diese Unterschiede zu Rechtsunsicherheiten.
 - Um die Wettbewerbsfähigkeit von Ausbildung und Forschung in der EU zu erhöhen, hält es die Kommission für erforderlich, die bestehende Ausnahme für Unterrichts- und Forschungszwecke auszuweiten.
- **Von Internetnutzern geschaffene Inhalte**
 - Die Richtlinie enthält momentan keine Ausnahme, die Internetnutzern den Zugriff auf urheberrechtlich geschützte Werke zur Schaffung neuer oder abgeleiteter Werke erlaubt.
 - Von Internetnutzern geschaffene Inhalte definiert die Kommission als Inhalte, die über das Internet öffentlich zur Verfügung gestellt werden, von gewissen kreativen Eigenleistungen zeugen und außerhalb der regulären beruflichen Tätigkeit der Nutzer entstehen.
 - Weil die Verpflichtung, vor der Veröffentlichung von Adaptionen erst die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen, als Innovationshindernis angesehen werden kann, erwägt die Kommission, eine neue Ausnahme zugunsten von Internetnutzern in die Richtlinie 2001/29/EG aufzunehmen.

Politischer Kontext

Die bisherigen politischen Anstrengungen der EU zielten auf eine Stärkung von Urheberrechten. Nach der EU-weiten Harmonisierung des Urheberrechts durch die Richtlinie 2001/29/EG wurde mit der Richtlinie 2006/16/EG die Schutzdauer von Urheberrechten in der EU auf 70 Jahre, diejenige verwandter Schutzrechte auf 50 Jahre festgesetzt. Am 16. Juli 2008 hat die Kommission vorgeschlagen, die Schutzdauer auch für verwandte Rechte, wie etwa das Recht auf Wiedergabe von Tonaufzeichnungen, auf 70 Jahre zu erhöhen (KOM(2008) 464). Diese Regelung würde ausübenden Künstlern (und zwar insbesondere Studiomusikern) zugute kommen. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen digitalisierte Bestände öffentlicher Bibliotheken für Recherchen mit Internet-Suchmaschinen geöffnet werden dürfen, gibt es Gerichtsurteile mit unterschiedlicher Tendenz. Zur Frage des Umgangs mit „verwaisten Werken“ hat die Kommission bereits am 24.08.06 eine unverbindliche Empfehlung (2006/585/EG) abgegeben. Die meisten Mitgliedstaaten haben aber bisher keine Maßnahmen getroffen, um die Nutzung „verwaister Werke“ zu erleichtern.

Politische Einflussmöglichkeiten

Zuständige Generaldirektion: Generaldirektion Binnenmarkt
Konsultationsverfahren: Jeder Bürger und jedes Unternehmen darf Stellung nehmen.
Die Stellungnahmen sind an die e-mail-Adresse markt-d1@ec-europa.eu zu richten.
Das Verfahren endet am 30. November 2008.